

den Vollzug von Entscheidungen staatlicher Organe vorläufig auszusetzen, wenn das zur Sicherung der Rechte der Bürger notwendig ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Vollzug einer Entscheidung vor Abschluß der Untersuchung für den Bürger mit nachteiligen Folgen verbunden ist, die später nicht oder nicht völlig zu beheben sind.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Beseitigung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen finden in folgenden Rechtsakten der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht ihren Ausdruck (vgl. §§ 31 u. 32 StAG):

- im schriftlichen Protest;
- im schriftlichen Hinweis;
- in mündlichen Forderungen;
- im Verlangen auf Geltendmachung der disziplinarischen, ordnungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit.

Der Protest ist dann anzuwenden, wenn die Rechtsverletzung nach Umfang, Begehungsweise oder Auswirkungen schwerwiegend ist oder wenn sie wiederholt begangen wurde. Er ist auch dann berechtigt, wenn staatliche Einzelentscheidungen oder normative Regelungen, wie normative Weisungen, Richtlinien, Arbeitsordnungen, zentralen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Staatsanwaltschaft stellt im Protest an den zuständigen Leiter Forderungen zur Beseitigung der Gesetzesverletzung, zur Feststellung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie zur Ermittlung der Verantwortlichen. Diese Forderungen können auch mit Empfehlungen verbunden sein, wie künftig gleichgeartete Rechtsverletzungen verhütet werden können.

Der Protest begründet für den Adressaten die Pflicht, den Inhalt des Protestes unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Bestätigt sich die beanstandete Rechtsverletzung, so sind unverzüglich notwendige Schritte einzuleiten, um sie zu überwinden und eine Wiederholung auszuschließen. Der betreffende Leiter hat der Staatsanwaltschaft in der von ihr festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, welche Entscheidungen und Maßnahmen er auf Grund des Protestes getroffen hat. Teilt der Leiter auf Grund seines Überprüfungsergebnisses die Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht, so kann er den Protest mit einer entsprechenden Begründung zurückweisen. Widerspricht diese Zurückwei-

sung dem Rechtsstandpunkt der Staatsanwaltschaft, kann sie beim übergeordneten Organ erneut Protest erheben.

Hat z. B. ein Kreisstaatsanwalt einen Protest an den Bürgermeister einer Gemeinde gerichtet, so kann er ihn im Fall einer Zurückweisung durch den Bürgermeister erneut beim Vorsitzenden des Rates des Kreises erheben.

Der Hinweis wird in der staatsanwaltschaftlichen Praxis dann angewandt, wenn es um weniger schwerwiegende Rechtsverletzungen geht, auf deren Beseitigung der Leiter orientiert wird. Der Hinweis kann auch der Vorbeugung von Rechtsverletzungen dienen.

Bei geringfügigen Gesetzesverletzungen mit einfachem Sachverhalt, insbesondere bei eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle, können mündliche Forderungen an die zuständigen Leiter zur Beseitigung der Rechtsverletzungen gerichtet werden.

Für eine wirksame Überwindung von Rechtsverletzungen ist es erforderlich, die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften exakt zu prüfen und die individuelle Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Bedingungen differenziert geltend zu machen. Dazu kann die Staatsanwaltschaft vom zuständigen Leiter verlangen, gegen die verantwortlichen Personen ein Disziplinarverfahren oder ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen (zu den Voraussetzungen für die disziplinarische und die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit vgl. 3.4. u. 6.3.). Dieses Verlangen der Staatsanwaltschaft verpflichtet den zuständigen Leiter, das entsprechende Verfahren einzuleiten und die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis zu informieren.

Ist infolge der Rechtsverletzung eines Mitarbeiters oder Beauftragten eines Organs des Staatsapparates zugleich auch ein materieller Schaden entstanden, so ist die Staatsanwaltschaft befugt, die Wiedergutmachung des materiellen Schadens zu verlangen. Dieses Verlangen verpflichtet den Leiter, in dessen Verantwortungsbereich der Schaden verursacht wurde, auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Vorschriften Schadenersatz zu fordern. Die Staatsanwaltschaft kann, wenn es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die materielle Verantwortlichkeit auch selbst geltend machen.